

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eifellandhalle Ortsgemeinde Landscheid vom 10. Februar 2016**

Der Gemeinderat Landscheid hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Eifellandhalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### **§ 3**

#### **Privatrechtliche Vereinbarung**

Mit ortsfremden Benutzern werden privat-rechtliche Benutzungsverträge geschlossen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Landscheid, den 10.02.2016

Ortsgemeinde Landscheid

gez. Ewald Heck (S)

Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Landscheid**  
**für die Benutzung der Eifellandhalle**

1. Die Gebühren betragen:

a) für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist	300,00 €
b) für Veranstaltungen von Firmen, Gruppen und Privatpersonen (nicht auf Erwerb ausgerichtet)	240,00 €
c) für Veranstaltungen von Betrieben, Firmen und Vereinen für ihre Beschäftigten bzw. Mitglieder	90,00 €
d) bei Auf- und Abbau durch die Ortsgemeinde, je nach Aufwand, pro Stunde	35,00 €
e) jeder weitere Tag wird mit 50% der Grundmiete berechnet	

2. Die Nebenkosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung und Reinigung) werden separat erfasst und zu den jeweils gültigen Einkaufspreisen bzw. aktuellen Gebühren nach Verbrauch dem Nutzer in Rechner gestellt.

3. Soweit Hallenbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.